

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim  
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim vom 03.08.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten ein Mittagessen.  
In der Kindertagesstätte Watzmannstraße gilt einschränkend

- bis zum Alter von einem Jahr ist es möglich, am allgemeinen Essen nicht teilzunehmen;
- bei Abholung bis 12.00 Uhr (Vormittagsbesuch) aus Gruppen mit Kindern von überwiegend 3 – 6 Jahren wird kein Essen angeboten.

In allen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätte Watzmannstraße / Hort / Mittagsbetreuung) kann nach Vorlage einer begründeten und ausführlichen fachärztlichen Bestätigung und Prüfung durch die Verwaltung im Ausnahmefall vom Mittagessen befreit werden.“

**2. § 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„Bei Buchung ohne Ferienregelung ist es für Kinder, die den Hort bzw. die Mittagsbetreuung besuchen, in den Ferien möglich

1. eine zusätzliche Vormittagsbetreuung für mindestens eine ganze Woche bis maximal zwei ganze Wochen zu buchen;
2. eine zusätzliche Vormittagsbetreuung für Einzeltage bis maximal 10 Einzeltage zu buchen.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Gemeinde Aschheim

Aschheim, 19.3.2010



Helmut J. Englmann  
1. Bürgermeister